Aktionärbindungsvertrag (ausführliche Version)

zwischen

**Hans Muster**, von Schlieren ZH, Whft. Dorfgasse 16, 8600 Dübendorf

und

**Petra Meier**,von Frauenfeld TG, Whft. St. Gallerstrasse 2, 9500 Wil

nachstehend gemeinsam auch die «Aktionäre» der Muster Treuhand AG, Beispielstrasse 6,   
9500 Wil SG, resp. die «Parteien»

***Anmerkung:***

*Ein Vertrag unter Aktionären hat sehr viele spezifische individuelle Regelungen, die von den Bedürfnissen der Aktionäre abhängen. Aus diesem Grund ist das vorliegende Muster höchstens eine Denkhilfe, und es wird ausdrücklich davon abgeraten, diesen Vertrag ohne individuelle Anpassungen an die jeweiligen Bedürfnisse und die Situation der Aktionäre eins zu eins zu übernehmen.*

*Das vorliegende Muster ist die ausführliche Version eines Aktionärbindungsvertrags (nachfolgend: ABV), das im Vergleich zur Kurzversion auch Stimmrechtsbindungen sowie differenziertere Bestim­mungen betr. Vorhand- und Vorkaufsrecht sowie Regelungen über das Mitverkaufsrecht und die Mitverkaufspflicht enthält.*

1. Präambel

1.1 Unter der Firma Muster Treuhand AG besteht eine Aktiengesellschaft (nachfolgend: Gesellschaft) mit Sitz in Wil SG (Firmennummer: CHE 101.324.034). Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Treuhandbüros und nachfolgenden Nebenzweck:

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

1.2 Die Aktionäre haben am 12. Februar 20[xx] die Gesellschaft gegründet. Die Gesellschaftsstatuten (Anhang 1) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Die Aktionäre bezwecken mit dem vorliegenden ABV die Sicherstellung der Kontrolle über die Gesellschaft und insbesondere der Fortführung der Gesellschaft nach einem Austritt eines Gesellschafters.

***Option: Öffnung für Mitarbeiter***

*Die Aktionäre beabsichtigen, das Aktionariat für neue Aktionäre zu öffnen, insbesondere sollen bisherige Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, Aktionär der Gesellschaft zu werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Dritte (natürlich wie juristische Personen) die Kontrolle über die Gesellschaft übernehmen. Der vorliegende ABV soll diese Öffnung wie auch die Fortführung der Gesellschaft nach einem Austritt eines Gesellschafters sicherstellen und regeln.*

1.4 Dies vorausgeschickt, schliessen die Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen.

2. Geltungs- und Regelungsbereich

2.1 Die auf dem Deckblatt – und bei künftigen Änderungen im Anhang 2 – dieses ABV jeweils namentlich aufgeführten Aktionäre sollen jeweils Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags sein.

2.2 Dieser ABV bezieht sich auf sämtliche Aktien im Eigentum der Parteien. Der vorliegende AVB bezieht sich auch auf solche Aktien, die erst nach Abschluss des vorliegenden Vertrags erworben werden. Auch Bezugsrechte aus den Aktien fallen unter den vorliegenden Vertrag; auf diese sind die Bestimmungen dieses Vertrags analog anzuwenden.

2.3 Der vorliegende ABV ist auch für die allfälligen Rechtsnachfolger einer Partei bindend. Jede Partei ist verpflichtet, bei Testamenten, Erbverträgen und dergleichen für die Überbindung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Nachfolger besorgt zu sein.

2.4 Der vorliegende ABV regelt die Beziehung zwischen den Parteien hinsichtlich der Gesellschaft. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, soweit zutreffend und gesetzlich zulässig, sowohl als Parteien dieses Vertrags als auch in ihrer allfälligen Eigenschaft als Aktionäre, Arbeitnehmer und Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, dem Inhalt und Geist dieses Vertrags entsprechend zu handeln und sich zu verhalten. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrags umzusetzen. Sie nehmen alle dafür notwendigen Handlungen vor und üben ihre Stimmrechte im Verwaltungsrat (gegebenenfalls über ihre Stellvertreter im Verwaltungsrat) und in der Generalversammlung der Gesellschaft so aus, dass sie ihren Verpflichtungen unter diesem ABV – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben - umfassend nachkommen.

***Anmerkung:***

*Es kann hier auch festgehalten werden, was der ABV beispielsweise nicht regelt, z.B. ist es statthaft, die Stimmbindung oder Dividendenpolitik der Gesellschaft nicht durch einen ABV zu regeln, sondern vor allem die Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte zu regeln (siehe Kurzversion eines ABV.*

2.5 Sofern die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Widerspruch zu den Vereinbarungen mit den neuen Aktionären treten, verpflichten sich die Parteien, in guten Treuen an einer Anpassung der Bestimmung dieses Vertrags, soweit notwendig, mitzuwirken.

2.6 Soweit Bestimmungen des vorliegenden ABV im Widerspruch zu den Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft oder des Gesetzes stehen, gehen Letztere vor. Beschränkt der vorliegende ABV statutarische oder gesetzliche Rechte der Aktionäre oder werden solche aufgehoben, verzichten die Parteien in ihrer Eigenschaft als Aktionäre ausdrücklich darauf, diese Rechte anzurufen und geltend zu machen.

3.  Aktionäre und Hinzutreten weiterer Aktionäre

3.1 Die Parteien sind dahingehend gleichberechtigt, als dass jeder Partei, unabhängig von ihrem vertraglich gebundenen Aktienbesitz, eine Stimme zusteht.

3.2 Erwirbt eine Partei Aktien kraft Güter- und/oder Erbrechts, tritt dieselbe in diesen Vertrag ein.

3.3 Die gebundenen Aktien der Parteien stehen unter dem Vorhandrecht (siehe Kapitel 5) bzw. Vorkaufsrecht (siehe Kapitel 6). Werden diese an die bestehenden Parteien ganz oder teilweise übertragen, so unterstehen diese Aktien weiterhin dem ABV.

3.4 Wird das Vorhandrecht bzw. Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, so hat der übertragende Aktionär die Verpflichtung, den Erwerber über den Bestand des ABV zu informieren und ihn zum Antrag zum Beitritt als Partei zu ermuntern.

3.5 Soweit sich Dritte als neue Aktionäre an der Gesellschaft beteiligen, steht ihnen das Antragsrecht zum Anschluss als Partei an den ABV zu den gleichen Konditionen wie die bestehenden Parteien offen.

4. Kapital- und Aktionärsstruktur

4.1 Sämtliche Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.

4.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden ABV CHF 100 000.–. Es ist eingeteilt in 100 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1000.–. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags nicht verbrieft; es existieren indessen Aktienzertifikate (Nr. 1–2), und es wird ein Aktienbuch geführt.

***Option, falls keine Aktienzertifikate:***

*Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden ABV CHF 100 000.–. Es ist eingeteilt in 100 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1000.–. Die Aktien der Gesellschaft wurden nicht verbrieft, und es ist auch in Zukunft nicht vorgesehen, Aktienzertifikate auszugeben. Es wird aber ein Aktienbuch geführt.*

4.3 Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt sich der Aktionärskreis der Gesellschaft wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aktionär | Anzahl Aktien | Aktienzertifikat |
| Hans Muster | 60 zu CHF 1000.– | Nr. 1 (Namenaktien Nr. 1–50) |
| Petra Meier | 40 zu CHF 1000.– | Nr. 2 (Namenaktien Nr. 51–100) |

4.4 Erwirbt eine der beiden Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrags.

5. Vorhandrecht

***Anmerkungen:***

*Ein Vorhandrecht bedeutet ein Vorrecht des Berechtigten, die Aktien des Belasteten für den Veräusserungsfall oder für den Eintritt einer vereinbarten Situation vor einem Dritten angeboten zu erhalten. Im Gegensatz zum Vorkaufsrecht muss noch kein Drittangebot bestehen.*

*Vielfach wird in ABV das Vorhandrecht nicht einzeln geregelt, sondern zusammen mit dem Vorkaufsrecht. In diesem Falle werden zumeist das Vorkaufsrecht und seine Bestimmungen ausgeführt und festgehalten, dass diese Bestimmungen analog auch für das Vorhandrecht gelten würden.*

5.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gemäss den nachfolgenden Be­stimmungen gegenseitig ein Vorhandrecht an sämtlichen Aktien der Gesellschaft ein, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.

5.2 Beabsichtigt eine Partei, ihre Aktien in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen), so ist sie vor der Kontaktaufnahme mit einer Drittperson verpflichtet, diese Aktien zuerst den anderen Parteien dieses Vertrags im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz durch schriftliche Offerte zum Kauf anzubieten.

***Option anstelle der Angebotspflicht im Verhältnis der bisherigen Aktienbeteiligung:***

*Es wäre auch möglich, die Aktien der verkaufenden Parteien den übrigen Parteien dieses Vertrags nicht im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz anzubieten, sondern vorzusehen, dass derjenige Aktionär ein Verzugsrecht besitzt, der das grösste Aktienpaket besitzt. Dieser kann dann sämtliche angebotenen Aktien übernehmen. Falls mehrere Aktionäre das gleich grosse Aktienpaket besitzen, wären die angebotenen Aktien aufzuteilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die angebotenen Aktien nicht übernehmen, sind diese dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten und so weiter.*

*Die Bestimmung im ABV könnte dabei wie folgt lauten:*

*Beabsichtigt eine Partei ihre Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten, der nicht Partei dieses ABV ist, in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen) zu übertragen, ist diese Partei vor der Kontaktaufnahme mit einer Drittperson verpflichtet, diese Aktien zuerst den anderen Parteien dieses Vertrags zum Kauf anzubieten.*

*Von den Berechtigten besitzt derjenige Aktionär ein Vorzugsrecht, der das grösste Aktien­paket besitzt. Dieser kann von den angebotenen Aktien sämtliche Aktien übernehmen. Falls mehrere Aktionäre ein gleich grosses Aktienpaket besitzen, darf jeder das gesamte angebotene Aktienpaket übernehmen oder kann sich mit dem anderen Aktionär, der das gleich grosse Aktienpaket besitzt, die angebotenen Aktien teilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die angebotenen Aktien ablehnen, sind sie dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten. Im Ablehnungsfalle sind die betroffenen Aktien dem nächsten Aktionär anzubieten, wobei immer der Aktionär mit dem nächstgrössten Paket zum Zuge kommt. Die Berechtigten oder ein Teil der Berechtigten können auch sämtliche angebotenen Aktien gemeinsam übernehmen und dann intern gemäss eigener schriftlicher Vereinbarung verteilen, sofern ein vorzugsberechtigter Aktionär nicht übergangen wird. Es müssen stets sämtliche angebotenen Aktien übernommen werden, sei es alleine oder zusammen mit anderen Berechtigten.*

5.3 Der Kaufpreis entspricht dem inneren Wert der Aktien. Diese Bewertung hat durch die Revisionsstelle der Gesellschaft gemäss nachfolgender Ziff. 10 auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

5.4 Die vorhandbelastete Partei teilt den übrigen Aktionären den Vorhandrechtsfall mittels eingeschriebenen Briefs mit. Die vorhandberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben und darin mitzuteilen, ob sie das Kaufangebot annehmen oder darauf verzichten. Eine teilweise Annahme des Kaufangebots hat die vorhandbelastete Partei nicht zu akzeptieren. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Kaufangebots und ist dementsprechend den anderen Parteien mitzuteilen.

***Option für zweite Runde, falls niemand auf das Vorhandrecht eingeht:***

*5.5 Nicht ausgeübte Vorhandrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre der vorhandbelasteten Partei innert 30 Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung oder der Mitteilung der Nichtwahrnehmung des Kaufangebots mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig, und Schweigen gilt nicht als Annahme.*

5.6 Werden die Vorhandrechte von den berechtigten Aktionären nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so kann die verkaufswillige Partei interessierte Dritte kontaktieren, die bereit sind, den vorbehaltlosen Beitritt zum vorliegenden ABV zu erklären.

5.7 Sofern ein Aktionär das Vorhandrecht ausübt, erfolgt der Vollzug der Aktienübertragung innert 90 Tagen ab der jeweiligen Mitteilung der Annahme, und zwar Zug um Zug.

5.8 Das Stimmrecht der angebotenen Aktien bleibt bis zur rechtsgültigen Übertragung resp. der Zustimmung zur Übertragung bei der vorhandbelasteten Partei.

6. Vorkaufsrecht

***Anmerkungen:***

*Mit dem Vorkaufsrechtsvertrag gewährt der Vorkaufsverpflichtete dem Vorkaufsberechtigten die Befugnis, durch einseitige Willenserklärung die Aktien zu erwerben, sofern die vorkaufsbelastete Sache an einen Dritten verkauft wird.*

*Vielfach wird in den ABV nur ein Vorkaufsrecht vorgesehen und gleichzeitig festgehalten, dass sich die nachfolgenden Bestimmungen auf das Vorkaufsrecht beziehen, aber indessen auch analog als Vorhandrecht gelten.*

6.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gemäss den nachfolgenden Be-stimmungen gegenseitig ein Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.

6.2 Beabsichtigt eine Partei – nachdem das Vorhandrecht gemäss Ziff. 5 vorstehend nicht ausgeübt worden ist –, ihre Aktien in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form an Dritte zu übertragen (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen), so steht den anderen Parteien dieses Vertrags an den zur Veräusserung angebotenen Aktien durch schriftliche Verkaufsofferte (unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale wie Name des Käufers, Vorkaufspreis [Angebots des Dritten oder innerer Wert der Aktien], Zahlungsmodalitäten) ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung an der Gesellschaft zu.

***Option anstelle der Angebotspflicht im Verhältnis der bisherigen Aktienbeteiligung:***

*Es wäre auch möglich, die Aktien der verkaufenden Parteien den übrigen Parteien dieses Vertrags nicht im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz anzubieten, sondern vorzusehen, dass derjenige Aktionär ein Verzugsrecht besitzt, der das grösste Aktienpaket besitzt. Dieser kann dann sämtliche angebotenen Aktien übernehmen. Falls mehrere Aktionäre das gleich grosse Aktienpaket besitzen, wären die angebotenen Aktien aufzuteilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die angebotenen Aktien nicht übernehmen, sind diese dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten und so weiter.*

*Die Bestimmung im ABV könnte dabei wie folgt lauten:*

*Beabsichtigt eine Partei – nachdem das Vorhandrecht gemäss Ziff. 5 vorstehend nicht ausgeübt worden ist –, ihre Aktien in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form an Dritte zu übertragen (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen), so steht den anderen Parteien dieses Vertrags an den zur Veräusserung angebotenen Aktien ein Vorkaufsrecht zu.*

*Von den Berechtigten besitzt derjenige Aktionär ein Vorzugsrecht, der das grösste Aktienpaket besitzt. Dieser kann von den angebotenen Aktien sämtliche Aktien übernehmen. Falls mehrere Aktionäre ein gleich grosses Aktienpaket besitzen, darf jeder das gesamte angebotene Aktienpaket übernehmen oder kann sich mit dem anderen Aktionär, der das gleich grosse Aktienpaket besitzt, die angebotenen Aktien teilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die angebotenen Aktien ablehnen, sind sie dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten. Im Ablehnungsfalle sind die betroffenen Aktien dem nächsten Aktionär anzubieten, wobei immer der Aktionär mit dem nächstgrössten Paket zum Zuge kommt. Die Berechtigten oder ein Teil der Berechtigten können auch sämtliche angebotenen Aktien gemeinsam übernehmen und dann intern gemäss eigener schriftlicher Vereinbarung verteilen, sofern ein vorzugsberechtigter Aktionär nicht übergangen wird. Es müssen stets sämtliche angebotenen Aktien übernommen werden, sei es alleine oder zusammen mit anderen Berechtigten.*

6.3 Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:

* innerer Wert der Aktien bzw.
* der Angebotspreis des Dritten.

Die Bewertung des inneren Werts der Aktien hat durch die Revisionsstelle der Gesellschaft gemäss nachfolgender Ziff. 10 auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

6.4 Die veräusserungswillige Partei hat die beabsichtigte Veräusserung an einen Dritten den anderen Parteien dieses ABV mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, unter Beilage des mit dem Dritten rechtsgültig unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Veräusserungsvertrags oder der schriftlichen Verkaufsofferte (samt Angaben der wesentlichen Vertragsmodalitäten wie Name des Käufers, Vorkaufspreis, Zahlungsmodalitäten etc.).

6.5 Die vorkaufsberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben und darin mitzuteilen, ob sie das Kaufangebot annehmen oder darauf verzichten. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

***Option für zweite Runde, falls niemand auf das Vorkaufsrecht eingeht:***

*6.6 Nicht ausgeübte Vorkaufsrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre der vorkaufsbelasteten Partei innert 30 Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung oder der Mitteilung der Nichtwahrnehmung des Kaufangebots mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig, und Schweigen gilt nicht als Annahme.*

6.7 Sofern ein Aktionär sein Vorkaufsrecht ausübt, erfolgt der Vollzug der Aktienübertragung innert 90 Tagen ab der jeweiligen Mitteilung der Annahme, und zwar Zug um Zug.

***Option: Rückkauf durch die Gesellschaft***

*6.8 Wenn alle berechtigten Parteien abgelehnt haben, so ist der vorkaufrechtsbelastete Aktionär ausdrücklich verpflichtet, der Gesellschaft zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrats die Aktien schriftlich anzubieten, damit diese die Aktien mit Gesellschaftsmitteln zurückkaufen kann. Die Gesellschaft hat dem vorkaufrechtsbelasteten Aktionär innert 30 Tagen die Annahme oder Ablehnung des Angebots mitzuteilen. Den Parteien ist ausdrücklich bewusst, dass gesetzliche Bestimmungen den Kauf von eigenen Aktien der Gesellschaft mit Gesellschaftsmitteln beschränken (Art. 659 ff. OR). Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Vorkaufsrechts.*

6.9 Im Umfang der nicht ausgeübten Vorkaufsrechte ist der Verpflichtete in der Folge frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen oder teurer an Dritte zu veräussern, sofern diese vorgängig schriftlich und vorbehaltlos erklären, diesem ABV beizutreten.

6.10 Das Stimmrecht der angebotenen Aktien bleibt bis zur rechtsgültigen Übertragung resp. der Zustimmung zur Übertragung bei vorkaufsbelasteten Partei.

7. Mitverkaufsrecht (Tag-along-Right)

7.1 Wenn ein oder mehrere Aktionäre – nach Einhaltung der Bestimmungen über das Vorhand- oder Vorkaufsrecht (Ziff. 5 und 6) – Aktien in einem solchen Umfang direkt oder indirekt an einen anderen Aktionär oder einen Dritten oder an eine Mehrzahl solcher Personen, die in gemeinsamer Absprache handeln (nachfolgend: Mitverkaufsverpflichtete), derart übertragen, dass aus der Übertragung ein Kontrollwechsel resultiert, haben die anderen Parteien (nachfolgend: Mitverkaufsberechtigte) das Recht, vom Mitverkaufsverpflichteten die käufliche Übernahme all ihrer Aktien zum selben Preis und zu denselben Bedingungen zu verlangen, bzw. der Mitverkaufsverpflichtete hat die Pflicht, von den anderen Parteien, die von ihrem Mitverkaufsrecht Gebrauch machen, alle Aktien zum selben Preis und denselben Bedingungen käuflich zu erwerben.

7.2 Der veräussernde Aktionär hat den Mitverkaufsverpflichteten schriftlich über das Bestehen des Mitverkaufsrechts der anderen Parteien zu informieren und das Mitverkaufsrecht der anderen Parteien zur Bedingung für den rechtsgültigen Verkauf der Aktien zu machen.

7.3 Ein Kontrollwechsel im Sinne von Ziff. 7.1 liegt vor, wenn aufgrund der Übertragung von Aktien an einen anderen Aktionär oder einen Dritten oder eine Mehrzahl solcher Personen, die in gemeinsamer Absprache handeln, mehr als 50% aller Stimmrechte der Gesellschaft in einer solchen Person oder solcher Mehrzahl von Personen vereinigt werden.

7.4 Mehrere Mitverkaufsverpflichtete sind solidarisch verpflichtet. Das Mitverkaufsrecht ist von den Mitverkaufsberechtigten innert 30 Kalendertagen seit Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorhand- oder Vorkaufsrechts gemäss Ziff. 5.4 oder 6.5 schriftlich beim Mitverkaufsverpflichteten geltend zu machen.

8. Mitverkaufspflicht (Drag-along-Right)

Beabsichtigen eine oder mehrere Parteien (nachfolgend: Mitverkaufsberechtigte) – nach Einhaltung der Bestimmungen über das Vorhand- und Vorkaufsrecht –, alle ihre Aktien im Umfang von insgesamt mindestens 60% der Stimmrechte einem anderen Aktionär oder einem Dritten (nachfolgend: Kaufinteressent) in einer oder mehreren Transaktionen zu übertragen, kann der Mitverkaufsberechtigte von den anderen Parteien verlangen, dass diese dem Kaufinteressenten alle ihre Aktien zu den gleichen Konditionen ebenfalls übertragen. Die Parteien verpflichten sich hiermit, einem derartigen Verlangen des Mitverkaufsberechtigten Folge zu leisten. Der Mitverkaufsberechtigte muss den übrigen Parteien die Ausübung dieses Rechts innert 30 Kalendertagen seit Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorhand- oder Vorkaufsrechts gemäss vorheriger Ziff. 5.4 oder 6.5 schriftlich mitteilen, ansonsten ist dieses Recht verwirkt.

9. Bedingtes Kaufrecht

***Anmerkung***

*Mit dem Kaufrecht besitzt der Berechtigte das Recht, die Aktien des Belasteten zu kaufen. Vorliegend handelt es sich um ein bedingtes Kaufrecht, d.h., der Berechtigte darf die Aktien nur kaufen, falls ein sogenannter Kaufrechtsfall eingetreten ist.*

9.1 Jede Partei besitzt im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung an der Gesellschaft ein Kaufrecht bezüglich sämtlicher Aktien einer anderen Person bzw. von deren Rechtsnachfolgern gehaltenen Aktien, wenn:

* letztere Partei verstirbt, nicht bloss vorübergehend (für wenige Stunden oder wenige Tage) urteilsunfähig ist oder über sie eine Vertretungs- und/oder Mitwirkungs- oder eine umfassende Beistandschaft errichtet wird;
* über letztere Partei der Konkurs eröffnet, das Fortsetzungsbegehren gestellt (Betreibung auf Pfändung) oder die definitive Rechtsöffnung erteilt (Betreibung auf Pfandverwertung) wird oder diese Partei eine gerichtliche Nachlassstundung beantragt (oder bei Parteien mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ein gleichwertiger zwangsvollstreckungsrechtlicher Sachverhalt vorliegt);
* letztere Partei ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das gegen eine andere Partei   
  oder die Gesellschaft oder gegen deren Interessen gerichtet ist;
* letztere Partei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und diese Verletzung samt all ihrer Auswirkungen nicht innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung dieser Verletzung durch eine andere Partei rückgängig macht;
* letztere Partei einen Teil oder alle Aktien verschenkt;
* wenn mit letzterer Partei das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft aufgelöst wird oder wenn das Anstellungspensum unter 30% sinkt sowie
* letztere Partei diesen ABV kündigt sowie
* letztere Partei in grober Weise den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt und somit ein Verstoss gegen die Treuepflicht gemäss nachfolgender Ziff. 11 vorliegt.

9.2 Jede Partei verpflichtet sich ausdrücklich dazu, bei Eintritt eines Ereignisses gemäss vorheriger Ziff. 9.1 ihre Anteile an der Gesellschaft den übrigen Aktionären zum Kauf anzubieten.

9.3 Die kaufbelastete Partei teilt den übrigen Parteien den Eintritt des Kaufrechtsfalls mit. Die kaufberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben. Eine teilweise Ausübung des Kaufrechts durch die kaufberechtigten Parteien ist nicht zulässig. Schweigen gilt nicht als Annahme.

9.4 Der Kaufpreis entspricht dem inneren Wert der Aktien. Diese Bewertung hat durch die Revisionsstelle gemäss nachfolgender Ziff. 10 auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

***Option für zweite Runde, falls niemand das Kaufrecht wahrnimmt:***

*9.5 Nicht ausgeübte Kaufrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigen Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre innert 30 Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung der vorkaufsbelasteten Partei mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig, und Schweigen gilt nicht als Annahme.*

9.6 Wird ein Kaufrecht ausgeübt, so erfolgt der Vollzug der Aktienübertragung innert 90 Tagen ab der jeweiligen Mitteilung der Annahme, und zwar Zug um Zug.

9.7 Übt kein Aktionär sein Kaufrecht aus, so dürfen die Aktien an Dritte verkauft werden, sofern diese bereit sind, den Beitritt zum vorliegenden ABV zu erklären.

***Option: Rückkauf durch die Gesellschaft***

*9.7 Wenn alle berechtigten Parteien abgelehnt haben, so ist der kaufrechtsbelastete Aktionär ausdrücklich verpflichtet, der Gesellschaft zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrates die Aktien schriftlich anzubieten, damit diese die Aktien mit Gesellschaftsmitteln zurückkaufen kann. Die Gesellschaft hat dem kaufrechtsbelasteten Aktionär innert 30 Tagen die Annahme oder Ablehnung des Angebots mitzuteilen. Den Parteien ist ausdrücklich bewusst, dass gesetzliche Bestimmungen den Kauf von eigenen Aktien der Gesellschaft mit Gesellschaftsmitteln beschränken (Art. 659 ff. OR). Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Vorkaufsrechts.*

9.8 Im Umfang der nicht ausgeübten Kaufrechte ist der Verpflichtete in der Folge frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen oder teurer an Dritte zu veräussern, sofern diese vorgängig schriftlich erklären, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

10. Bestimmung des inneren Werts durch die Revisionsstelle

10.1 Der innere Wert berechnet sich aus dem Mittel des je einfach gewichteten Ertragswerts und Substanzwerts. Als für die Bewertung massgeblicher Stichtag wird der dem Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses (Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechtsfall) folgende und revidierte Halbjahres- oder Jahresabschluss festgelegt. Die Kosten der Revision sowie der Bewertung durch die Revisionsstelle erfolgen zulasten der Gesellschaft.

10.2 Der Substanzwert setzt sich zusammen aus dem nominellen Gesellschaftskapital, den gesetzlichen Reserven, den freien Reserven und dem Vortragskonto (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag). Stille Reserven und nicht bilanzierte immaterielle Werte werden nicht berücksichtigt.

11. Treuepflicht und Konkurrenz- und Abwerbeverbot

11.1 Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können.

11.2 Die Aktionäre verpflichten sich, für die Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft Letztere in keiner Weise zu konkurrenzieren. Sie verpflichten sich ausdrücklich und insbesondere, ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre in den geografischen Märkten der Gesellschaft weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem der Gesellschaft in Wettbewerb steht oder dessen Zweck demjenigen der Gesellschaft entspricht, in einem solchen tätig zu sein oder sich an einem solchen direkt oder indirekt zu beteiligen. Eine Ausnahme bedingt eine einstimmige Zustimmung der übrigen Aktionäre.

11.3 Dieses Konkurrenzverbot gemäss vorheriger Ziff. 11.2 wird von den Aktionären in der Eigenschaft als Aktionär eingegangen.

11.4 Die Aktionäre verpflichten sich, während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, und jeweils für ein Jahr danach, weder direkt noch indirekt Kunden oder Mitarbeitende der Gesellschaft abzuwerben resp. anzustellen oder zur Beendigung ihrer vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft zu verleiten.

11.5 Die Parteien verpflichten sich weiter, diesen ABV und damit zusammenhängende Informationen vorbehältlich gesetzlicher Bestimmung und rechtskräftiger behördlicher Anordnungen vertraulich zu behandeln und keinen anderen Personen als den anderen Parteien zugänglich zu machen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Rechten aus dem vorliegenden ABV.

12. Generalversammlung der Gesellschaft

12.1 Jeder Aktionär ist verpflichtet, seine Stimmrechte an der Generalversammlung der Gesellschaft auszuüben. Ist eine Partei verhindert, muss sie sich durch eine andere Partei vertreten lassen.

12.2 Jeder Aktionär vertritt in den Generalversammlungen der Gesellschaft diejenige Anzahl Aktien, die seinem rechnerischen Anteil entspricht.

12.3 Die Beschlussquoren richten sich nach dem Gesetz und den Statuten der Gesellschaft.

12.4 Die Parteien verpflichten sich, bei einer Generalversammlung der Gesellschaft ihr Stimmrecht gemäss den Bedingungen dieses ABV und gemäss vorheriger Absprache mit den übrigen Vertragsparteien einstimmig und gemäss Absprache auszuüben.

12.5 Die Parteien verpflichten sich weiter, keine anderen Stimmbindungen einzugehen.

12.6 Die Parteien machen die aktienrechtlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie das Recht zur Sonderprüfung gemeinsam bzw. in Abstimmung miteinander geltend.

***Anmerkung:***

*Es könnte im ABV auch konkretisiert werden, bei welchen Traktanden die Parteien verpflichtet sind, an den entsprechenden Generalversammlungen nur einstimmig zu beschliessen (z.B. Änderung der Statuten, Kapitalerhöhung, Auflösungs- und Fusionsbeschlüsse, Festsetzung der Dividende oder Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats). In den übrigen Traktanden, in denen die Generalversammlung Beschlüsse fasst, wären die Vertragsparteien in ihrer Entscheidung frei.*

13. Verwaltungsrat der Gesellschaft

13.1 Die Parteien ermöglichen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, dass jede Partei einen Sitz im Verwaltungsrat stellen kann, wobei das Mandat als Mitglied des Verwaltungsrats entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter auszuüben ist.

13.2 Die Parteien verpflichten sich, im Verwaltungsrat ihr Stimmrecht gemäss den Bedingungen dieses ABV auszuüben. Dies gilt unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben sowie im Speziellen der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft. Sie verpflichten sich weiter, keine anderen Stimmbindungen einzugehen.

13.3 Die Parteien sind sich einig, dass an die Verwaltungsräte ein angemessenes Honorar ausbezahlt wird, das jeweils vom Verwaltungsrat jährlich festgelegt wird.

14. Gewinnverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

14.1 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie darauf hinwirken, dass die erzielten Geschäftsgewinne nach Bildung der handelsrechtlich notwendigen Rückstellungen oder anderer zulässiger Rücklagen jährlich als Dividenden ausgeschüttet werden, soweit die Mittel nicht für geschäftsnotwendige Investitionen benötigt werden. Sämtliche Parteien verpflichten sich hiermit ausdrücklich, ihre Stimmrechte als Aktionäre an der Generalversammlung der Gesellschaft entsprechend auszuüben.

14.2 Sofern es der Geschäftsverlauf erforderlich macht und keine andere Fremdfinanzierung möglich ist, verpflichten sich die Parteien ausdrücklich dazu, die Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz mit Aktionärsdarlehen zu unterstützen. Die Aktionärsdarlehen werden höchstens zu den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Sätzen verzinst.

15. Dauer des Vertrags und Nachfolgeklausel

15.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien an der Gesellschaft besitzt.

15.2 Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Diese Kündigung ist sämtlichen anderen Parteien mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Eine solche Kündigung löst ein bedingtes Kaufrecht aller anderen Parteien gemäss Ziff. 9 aus. Der Kaufpreis bestimmt sich nach Ziff. 9.4 und 10.

***Option: befristete Dauer***

*Dieser ABV ist auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab der Unterzeichnung durch alle Parteien, abgeschlossen. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf der neuen Vertragsperiode seitens eines Aktionärs mittels eingeschriebenen Briefs an die übrigen Vertragsparteien gekündigt wird. Eine solche Kündigung löst ein bedingtes Kaufrecht aller anderen Parteien gemäss Ziff. 9 aus. Der Kaufpreis bestimmt sich nach Ziff. 9.4 und 10.*

15.3 Der vorliegende Vertrag erlischt nicht mit dem Tod, der Auflösung oder dem Konkurs einer Partei oder der Eröffnung eines Nachlass- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Partei, sondern es treten – soweit vorhanden – die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

15.4 Sofern eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der vertraglich gebundenen Parteien eine Aufhebung des ABV auf einen von ihnen festzulegenden Zeitpunkt beschliesst, sind sie dazu verpflichtet, auf eine Liquidation der Gesellschaft hinzuwirken. Sobald diese erfolgreich abgeschlossen ist bzw. infolge des Stimmverhaltens weiterer ungebundener Aktionäre nicht erfolgen kann, wird der ABV aufgelöst.

15.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses ABV können jederzeit unter Zustimmung sämtlicher Aktionäre beschlossen werden.

16. Konventionalstrafe

16.1 Verletzt eine Partei die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten, ist sie verpflichtet, den übrigen Parteien, die diesen Vertrag nicht verletzen, für jede einzelne Widerhandlung eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 50 000.– zu entrichten. Mehreren verletzten Parteien kommt die Konventionalstrafe im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zu.

16.2 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die verletzende Partei nicht von der weiteren Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann jede andere Vertragspartei die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands sowie – gegen Nachweis – den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die Parteien verpflichten sich weiter, diesen ABV und damit zusammenhängende Informationen vorbehältlich gesetzlicher Bestimmung und rechtskräftiger behördlicher Anordnungen vertraulich zu behandeln und keinen anderen Personen als den anderen Parteien zugänglich zu machen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Rechten aus dem vorliegenden ABV.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses ABV, einschliesslich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.3 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

17.4 Jede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte durch einen Aktionär ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der übrigen Aktionäre unzulässig, sofern eine Abtretung überhaupt zulässig ist.

17.5 Jegliche Belastungen von Aktien, z.B. mit Pfandrechten oder Nutzniessungen, oder auf andere Weise mit Drittrechten, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.

17.6 Auf den vorliegenden ABV findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung; unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sowie internationaler Übereinkommen.

17.7 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

17.8 Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt, und jede Partei erhält ein Original. Bei Neueintritt eines Aktionärs ist jeweils eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung den bisherigen Aktionären zuzustellen.

17.9 Im vorliegenden Vertrag wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstredend beziehen sich sämtliche Ausführungen und Regelungen stets auf beide Geschlechter.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

…………………………………………… ……………………………………………

…………………………………………… ……………………………………………

Hans Muster Petra Meier

**Anhänge:**

Anhang 1: Gesellschaftsstatuten vom 12. Februar 20XX

Anhang 2: Änderungen betr. beteiligte Parteien des Aktionärbindungsvertrags